Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1704

21. 01. 88

Sachgebiet 310

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Pick, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Dreßler, Klein (Dieburg), Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. de With, Kretkowski, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ZPOÄndG 1988)

A. Problem

1. Die Einführung der obligatorischen Rechtsbehelfsbelehrung in der Zivilprozeßordnung und im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist die längst fällige Verwirklichung des Gleichheitsprinzips im Verfahren. Es ist die Nachholung der in fast allen anderen Verfahrensordnungen eingeführten Informationspflicht des Gerichts gegenüber den Prozeßparteien. Bereits 1976 hatte der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages (Drucksache 7/5250) die Einführung befürwortet. Ohne effektive Lösung der Frage wird es mehr und mehr zwei Gruppen von Rechtsuchenden geben; diejenige, die sich des Rechts rational zu bedienen vermag und die andere, die das Recht als ein ihr feindliches Instrument in der Hand Kundiger, bestenfalls als ein Spiel des Zufalls empfindet. Eine regelmäßige Rechtsbehelfsbelehrung dient auch der Vereinfachung des Verfahrens und der Entlastung der Gerichte, die jetzt Einzelbelehrungen den Parteien erteilen, z. B. wenn ohne Beachtung des Anwaltszwanges Berufung eingelegt wird.

2. Dieselben Überlegungen gelten auch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dies gilt um so mehr, als die freiwillige Gerichtsbarkeit unterschiedlich strukturierte Verfahrensarten wie Antrags-, Amtsverfahren und Streitverfahren kennt. Hinzu kommt, daß es in der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen gibt, die unsystematisch einmal als Anordnung, Beschluß, Entscheidung, Handlung, Maßregel, Verfügung und Verrichtung bezeichnet werden. Die Rechtsuchenden stehen angesichts dieser komplizierten Sachlage oft vor der Frage, ob es sich bei einer Maßnahme des

Gerichts um eine mit Rechtsbehelfen angreifbare Entscheidung handelt. Überdies ist Schriftform der Entscheidung nur notwendig, wo sie vorgeschrieben ist. Im übrigen sind sogar stillschweigende oder mündliche Entscheidungen zulässig. Auch im Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht keine allgemeine Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung, jedoch in einigen Sondervorschriften z. B. in § 21 Abs. 2 Satz 2 LwVG und Artikel 5 Abs. 2 LöschVo sowie in landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen.

B. Lösung

Wie in den übrigen Prozeßordnungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit wird in Zivilprozeßordnung und FGG die Anweisung an die Gerichte aufgenommen, in ihren Entscheidungen, die mit einem befristeten Rechtsbehelf anfechtbar sind, eine Information für die Prozeßparteien aufzunehmen, ob und mit welchen Maßnahmen eine Entscheidung einer rechtsförmigen Überprüfung zugeführt werden kann. Das Fehlen dieses Hinweises oder seine Unrichtigkeit hindert den Eintritt der formellen Rechtskraft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da mit einem Anwachsen der Zahl der Rechtsbehelfsverfahren nicht zu rechnen ist, vielmehr die Offenlegung der Anfechtungsmöglichkeit durch das entscheidende Gericht die Akzeptanz der Entscheidung zu erhöhen geeignet ist, ist nicht mit weiteren Kosten zu rechnen. Eine gewisse Einsparung von Kosten entsteht dadurch, daß die Zahl unzulässiger Berufungen verringert wird. Einzelbelehrungen der Parteien durch die Rechtsmittelgerichte werden dadurch vermieden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ZPOÄndG 1988)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 252 wird eingefügt:

   „Sechster Titel
   Rechtsbehelfsbelehrungen"

2. Folgende Vorschrift wird neu eingefügt:

   „§ 252 a

   Alle mit einem befristeten Rechtsbehelf anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über den Rechtsbehelf. Soweit ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur, wenn die Parteien oder die Beteiligten über den Rechtsbehelf und das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden sind. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung des Rechtsbehelfs vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei; § 234 Abs. 1, 2 und § 236 Abs. 2 gelten für den Fall höherer Gewalt entsprechend."

3. In § 313 Abs. 1 wird nach Nummer 6 eingefügt:

   „7. die Rechtsmittelbelehrung."

4. § 231 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

   „(3) § 252 a bleibt unberührt."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 351-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Hinter § 16 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

„§ 16 a

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Rechtsbehelfsbelehrung und die Folgen unterbliebener oder unrichtiger Belehrungen finden entsprechende Anwendung."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1988

Dr. Pick
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Bachmaier
Dreßler
Klein (Dieburg)
Schmidt (München)
Schütz
Singer
Stiegler
Wiefelspütz
Dr. de With
Kretkowski
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Grundlegende Voraussetzung für Gerechtigkeit in gerichtlichen Verfahren ist die Chancengleichheit. Dort, wo die Verteilung der Ressourcen, die für das Verfahren vor Gericht zur Verfügung stehen müssen, ungleich ist, ist der verfassungsrechtlich gebotene Ausgleich zu schaffen. Dieser erschöpft sich nicht im Ausgleich finanzieller Ungleichheit, wie er durch Prozeßkosten- und Beratungshilfe angestrebt wird.

Die für den Prozeßerfolg entscheidende Ressource ist vielmehr die notwendige Information. Der erfahrene Vielfachprozessierer verfügt gegenüber dem, der nur gelegentlich einen Rechtsstreit führt, über ungleich mehr an Informationen. Da in einem ordentlichen Rechtsstreit vor dem Amtsgericht, im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im allgemeinen bis zum Landgericht ohne Anwaltszwang niemand veranlaßt werden kann, gebührenpflichtigen Rat bei einem Rechtsanwalt einzuholen, nur um zu erfahren, ob und mit welchen Maßnahmen eine gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann, muß das Gericht verpflichtet werden, diese Information zusammen mit seiner Entscheidung der Prozeßpartei mitzuteilen. Es ist kein Grund ersichtlich, die inzwischen in fast allen Prozeßordnungen eingeführte obligatorische Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO, § 105 FGO, § 66 SGG, § 9 ArbGG, § 35a StPO sowie für das Disziplinarverfahren in den einzelnen Disziplinarordnungen) den Parteien/Beteiligten des Zivilprozesses sowie des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzuenthalten.

Tatsächliche oder vorgebliche Schwierigkeiten, in Einzelfällen das Rechtsmittel richtig zu bezeichnen, dürfen nicht zu Lasten rechtsunkundiger Bürger/innen gehen. Im übrigen sollte es möglich sein, den Gerichten eine Zusammenstellung aller für die möglichen Entscheidungen in Frage kommenden Belehrungstexte zur Benutzung, ggf. als Textbausteine anzubieten.

Es würde sich im übrigen empfehlen, im Zusammenhang mit der Rechtsbehelfsbelehrung eine andere unübersichtliche Regelungslage zu vereinfachen. Die in der ZPO vorgesehene Streitwertfestsetzung für nicht in Geld ausgedrückte Ansprüche durch das erstinstanzliche Gericht ist ausschließlich von gebührenrechtlicher Bedeutung. Ob der Wert der Beschwer die Grenze der Zulässigkeit einer Berufung überschreitet, entscheidet nach der jetzigen Rechtslage allein das Berufungsgericht. Anders ist die Rechtslage bei der Revision. Hier setzt nach § 546 Abs. 2 ZPO das Oberlandesgericht bei vermögensrechtlichen Ansprüchen den Wert der Beschwer in seinem Urteil fest mit Bindungswirkung für die Revisionsinstanz, wenn die Beschwer 40 000 DM übersteigt. Das ist eine größere Rechtssicherheit für den Revisionskläger, der nicht damit zu rechnen braucht, daß eine von ihm für zulässig gehaltene Revision wegen anderweitiger Festsetzung des Beschwerdewertes durch die Revisionsinstanz unzulässig wird. Es ist nicht einsehbar, daß die Zivilprozeßordnung Parteien, die Prozesse mit Werten über 40 000 DM führen, gegenüber den Parteien, deren Prozesse am Amtsgericht geführt werden, privilegiert. Es sollte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob diese, möglicherweise den Artikel 3 Abs. 1 GG tangierende Regelung geändert werden muß.

Im Verfahren der Änderung des FGG wäre zu überprüfen, inwieweit die spezialgesetzlichen Regelungen z. B. in § 21 Abs. 2 Satz 2 LwVG, Artikel 5 Abs. 2 LöschVO, § 20 GrdstVG und § 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 harmonisiert werden sollten.

Einzelbegründungen

Artikel 1 (Änderungen der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (Ort der Regelung)

Die allgemeine Vorschrift über Rechtsbehelfsbelehrungen muß, da sie für alle Verfahren gelten soll, bei den allgemeinen Vorschriften des Ersten Buches untergebracht werden. Gerichtet ist die Regelung primär auf eine Informationspflicht des Gerichts. Die weitere Regelung der Folgen der Nichtbeachtung dieser Pflicht ist demgegenüber nur eine notwendige Ergänzung. Die gesamte Regelung sollte daher nicht in den Vierten Titel (etwa als neuer § 232) eingestellt werden, wo allein die Folgen der Versäumung einer Prozeßhandlung und ihre Behebung geregelt sind, vielmehr ist der Schaffung eines weiteren Titels der Vorzug zu geben.

Zu Nummer 2 (§ 252a)

Der Text ist im wesentlichen von § 9 Abs. 5 Arbeitsgerichtsgesetz übernommen. Ersetzt wurde — übereinstimmend mit § 58 VwGO, § 55 FGO, § 66 SGG — die Bezeichnung „Rechtsmittel" durch den Begriff „Rechtsbehelf" als dem Oberbegriff für Rechtsmittel im engeren Sinne und Rechtsbehelf wie Einspruch, Erinnerung.

Zu Nummer 3 (§ 313 Abs. 1)

Diese Regelung ist gleichlautend mit den Regelungen der Vorschriften in §§ 117 Abs. 2 VwGO, 105 Abs. 2 FGO, 136 Abs. 1 SGG.

Zu Nummer 4 (§ 231)

Dies ist eine notwendige Folgeänderung, um die Widerspruchsfreiheit zu bewahren.

Artikel 2

Das FGG gibt in den §§ 8 bis 18 eine Anzahl allgemeiner Verfahrensvorschriften. Gleichwohl ist das Verfahren nicht erschöpfend geregelt. Die Einführung der obligatorischen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf daher einer ausdrücklichen Regelung. Es entspricht dem Regelungsstil des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorzunehmen. Da diese Verpflichtung nur für fristgebundene Rechtsbehelfe vorgeschrieben wird, beeinträchtigt sie nicht die besondere Beweglichkeit und Möglichkeit der Beschleunigung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Ort der Regelung ergibt sich aus einer gewissen Nähe mit der Regelung von Wirksamkeit und Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen in § 16.

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel

Artikel 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann hinausgeschoben werden, bis eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen in einem Handbuch die gebräuchlichen Rechtsbehelfsbelehrungen zusammengestellt hat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333